

Absender:

Datum:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer

An die

(Krankenkasse als Einzugsstelle)

Antrag auf rückwirkenden Beitragseinzug von Sozialversicherungsbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 14. Dezember 2010 – 1 ABR 19/10 – der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) die Gewerkschaftseigenschaft aberkannt. Damit sind die von der CGZP geschlossenen Tarifverträge von Anfang an nichtig. Somit besteht nach § 9 Ziffer 2 AÜG Anspruch auf Entgelt in Höhe eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Entleihbetrieb.

Ich war ab dem Jahr 2006 bei Verleihern beschäftigt und bei folgenden Entleihbetrieben tätig:

Verleiher	Entleiher	Berufliche Tätigkeit
Von: Bis:	Von: Bis:	Von: Bis.
Von: Bis:	Von: Bis.	Von: Bis:

Ich fordere Sie als Einzugsstelle auf, die Höhe der rechtmäßigen Gesamtsozialversicherungsbeiträge beim Entleihbetrieb festzustellen und den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich verbeitragtem Lohn und dem „Equal Pay-Anspruch“ rückwirkend vom Verleiher, hilfsweise vom Entleiher (§ 28 e Abs. 2 SGB IV) einzuziehen.

Mein Anspruch auf Geltendmachung des Beitragseinzugs Ihnen gegenüber ergibt sich aus der Entscheidung des BSG vom 13.08.1996 – 12 RK 76/94 -. Mein unmittelbar rechtliches Interesse an der Feststellung und Einziehung dieser Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich u. a. aus Begünstigungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)